

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

ZPO § 98

Zur Frage der Höhe des einem Vergleich zugrundezu-
legenden Streitwertes (Erläuterung zu BGHZ 39, 60).

BGH, Beschl.v.27. April 1964 III ZR 45/63

OLG Düsseldorf
LG Düsseldorf

B e s c h l u ß

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Peter Heinz C [REDACTED] in
H [REDACTED]-R [REDACTED], R [REDACTED]-Str. [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

das Amt M [REDACTED], gesetzlich vertreten durch die
Amtsvertretung,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in
der Sitzung am 27. April 1964 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagenarm sowie der Bundesrichter
Dr. Kraft, Dr. Arndt, Dr. Beyer und Dr. Reinhardt

beschlossen:

Der Streitwert für den in der Revisionsinstanz
abgeschlossenen Vergleich wird auf

253 000 DM

festgesetzt.

G r ü n d e:

Der Kläger macht Schadensersatzansprüche wegen
Amtspflichtverletzung geltend. Das Landgericht hatte
die Klage abgewiesen. Vor dem Berufungsgericht hatte
der Kläger zuletzt die Verurteilung des Beklagten zur
Zahlung von 250 000 DM beantragt und einen weiteren
Antrag auf Verurteilung zur Zahlung eines angemessenen
Schmerzensgeldes in Aussicht gestellt, in der Verhandlung
aber noch nicht verloren. Das Berufungsgericht
hat durch das mit der Revision angefochtene Teilurteil
die Berufung des Klägers in Höhe von 240 000 DM zurückgewiesen.

Im Revisionsrechtszug haben die Parteien einen Vergleich geschlossen, wonach der Beklagte ohne Anerkennung einer Rechtspflicht an den Kläger einen Betrag von 40 000 DM zahlt und mit Zahlung dieses Betrages alle Ansprüche erledigt sind, die möglicherweise aus dem der Klage zugrundeliegenden Sachverhalt hergeleitet werden könnten. Der Vergleich hat damit die gesamten bezifferten Ansprüche mit 250 000 DM sowie den in Aussicht gestellten Schmerzensgeldanspruch erledigt, dessen Wert auf 3 000 DM geschätzt ist. Der Wert des Vergleichs ist dann auf den ganzen Betrag dieser streitigen Ansprüche festzusetzen, weil der Vergleich den Streit über alle diese Ansprüche erledigt.

Der Senat hat allerdings in Angelegenheiten von Stationierungsschäden ausgesprochen, daß bei einem Vergleich zwischen dem Geschädigten und dem Amt für Verteilungslasten über die Abgeltung von Stationierungsschäden vor Klagerhebung der Berechnung der zu erstattenden Anwaltsgebühren regelmäßig nur der durch die Vereinbarung zuerkannte Ersatzbetrag zugrunde zu legen ist und nicht etwa der höhere Betrag, den der Geschädigte vorher angemeldet hatte (vgl. BGH Urt.v. 31. Januar 1963 III ZR 117/62 = BGHZ 39,60; s. dazu Keßler DRiZ 1964, 119). Diese Rechtsprechung gilt nach ihrer eindeutigen Begründung nur für die Fälle der Abgeltung von Stationierungsschäden vor Klagerhebung, wenn keine ausdrückliche Erklärung über die Erstattungsfähigkeit der Anwaltskosten getroffen ist. Der Senat hat damit zwar eine Lösung gefunden, wonach der Geschädigte anders als nach der Regelung des § 98 ZPO die Erstattung seiner Anwaltskosten verlangen kann, hat aber aus der besonderen Interessenlage der an den Stationierungsschäden Be-



teiligten als ihren Willen für den Regelfall angenommen, daß sie mit einem derartigen Vergleich die Angelegenheit abschließend erledigen wollen. Daraus hat der Senat für diese typischen Fälle der Abwicklung von Stationierungsschäden als Willen der Parteien und damit als Inhalt des Vergleichs den Verzicht auf jede weitere Nachprüfung der Höhe des Anspruchs auch für die Kosten angenommen. Nur durch diese Auslegung konnte erreicht werden, daß der Vergleich den Streit wirklich endgültig erledigte, weil sonst trotz dieser Vereinbarung der Streit um den Stationierungsschaden nur wegen der Höhe der Anwaltskosten durch alle Instanzen hätte durchgeführt werden können, und zwar regelmäßig bis zum Bundesgerichtshof, weil es sich durchweg um Amtshaftungsansprüche handelt. Damit trägt zwar der Geschädigte das Risiko einer Zuvielforderung im Anmeldeverfahren in Bezug auf die im Verhältnis zu seinem eigenen Anwalt erwachsenden Kosten, doch hat der Senat das im Interesse der gebotenen einfachen und einheitlichen Abwicklung dieser typischen Fälle hingenommen.

Diese nur für die besondere Regelung von Stationierungsschäden entwickelte Lösung kann nicht generell auf alle sonstigen Schadensersatzfälle angewandt werden. Hier richtet sich der Streitwert bei

Vergleichen nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen
und muß der Sinn der Vergleiche jeweils im Einzel-
fall ermittelt werden.

Dr. Pagendarm

Dr. Kreft

Dr. Arndt

Bundesrichter Dr. Beyer
ist beurlaubt und orts-
abwesend; er ist an der
Leistung der Unterschrift
verhindert.

Dr. Reinhardt

Dr. Pagendarm